

zwecken (etwa 400 Quadratmeter verwertbare Wohnfläche) scheitert allerdings an der Unmöglichkeit der Verlegung von Installationen, die für eine wohnliche Nutzung unbedingt erforderlich sind; da der Turm auf gewachsenem Fels steht, wären die Zuleitungen nur durch Sprengungen am Fels und durch Durchbrüche durch die ca. 3 Meter dicke Außenmauer zu verlegen. Da bei diesen Arbeiten mit Schäden am Mauerwerk zu rechnen ist, verbietet sich diese Möglichkeit von selbst.



4. SCHLUSSWORT – ÜBER DIE VERWENDUNG EINER BURGRUINE ODER EINER BURG

Es würde mich freuen, wenn durch die vorstehenden Ausführungen angeregt, weitere Burgenfreunde eine Burg in ihre Obhut nehmen und baulich sichern würden. Langfristig gesehen ist die bauliche Unterhaltung eines Gebäudes nur gewährleistet, wenn es bewohnt ist. Es ist hierzu noch nicht einmal eine ständige Bewohnung erforderlich; eine Burg eignet sich auch gut als Zweitwohnsitz. Falls dem Einzelnen die Kosten für die Sicherungsarbeiten und die Instandhaltung zu hoch erscheinen, könnten mehrere Burgenfreunde gemeinsam eine Burg betreuen und bewohnen (Stockwerkseigentum);⁵⁾ der Vorteil liegt hierbei in der Aufteilung der anfallenden Kosten auf mehrere Eigentümer, wobei die Außenanlagen, Garten, Teiche usw. gemeinsam benutzt werden können. Im Innern können sich die Miteigentümer einzelne Stockwerke oder Ge-

bäudeabschnitte im Sinne der Ganerbenburg untereinander aufteilen. Die Rechte und Pflichten einer solchen Eigentümergemeinschaft können vertraglich genau abgegrenzt werden. Bestehen Burganlagen aus mehreren Gebäuden oder aus mehreren, durch Mauern abgetrennte Teilkomplexe, könnte auch grundbuchlich abgegrenztes Teileigentum für die verschiedenen Gebäude oder Abschnitte einschließlich des zugehörigen Grund und Bodens für die einzelnen Eigentümer begründet werden.

Auch dann, wenn eine Burg nicht als Dauerwohnsitz ausgebaut, sondern nur als Zweitwohnsitz (Wochenend- oder Feriensitz) genutzt werden soll, bietet sich diese Möglichkeit an. Die Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung einer Burg liegen in der Regel nicht höher als bei einem üblichen Wohnhaus oder Wochenendhaus. Man muß nicht unbedingt Millionär sein, um ein solches Projekt in Angriff nehmen zu können; jedoch ist im allgemeinen mit Beträgen unter 100 000 Mark wenig zu machen. Die Kosten richten sich immer nach dem vorhandenen Baubestand und nach der Art des Ausbaus. Bei ernsthaftem Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Objektes stehe ich mit den beim Ausbau der Burg Hermannstein gewonnenen Erfahrungen gern zur Verfügung.

Demgegenüber ist meines Erachtens eine Burg zur Einrichtung eines Hotels seltener geeignet. Die Burgen haben – von einzelnen Ausnahmen (Zubauten in der Nachburgenzeit) abgesehen – keine Flure und Gänge. Die einzelnen Räume liegen hintereinander, so daß direkt zugängliche Zimmer nur mit großen Umbauten geschaffen werden können. Es muß das Burginnere völlig umgestaltet werden, Wände entfernt, neue gesetzt werden, wo vorher keine bestanden haben. Da aber vielfach gerade das Innere einer Burg baugeschichtlich und kunsthistorisch wertvoll ist, wird in der Regel auf diese Weise mehr zerstört als letztlich erhalten. Hinzu kommt, daß für einen Hotelbetrieb eine Reihe von Nebenräumen (Waschräume, Bäder und Toiletten) erforderlich sind. Hier beginnen aber bei vielen alten Burganlagen die Probleme. So ist es uns beispielsweise in der Burg Hermannstein erst nach längeren Überlegungen und Planungen gelungen, wenigstens einen Raum (von 8 Quadratmetern) zur Einrichtung eines Bades zu gewinnen, in dem sowohl Bad als auch Toilette untergebracht wurden. Günstiger liegen die Verhältnisse bei Schloßbauten, bei denen in der Regel lange Flure, von denen die einzelnen Räume begehbar sind, und Nebengänge zur Einrichtung von Waschräumen und Bädern vorhanden sind.

Bei jeglicher Nutzung einer Burg oder eines Schlosses muß immer mit großer Sorgfalt und Überlegung vorgegangen werden, um nicht bau- und kunsthistorisch wertvolle Substanz im Zuge des Ausbaues zu zerstören.

schmelzen mit dem alten Stein.

Herstellerefirma Max Krusemark, Minéros-Vertrieb, Schönreuth/Opf., Schloß, Werk in Mühlheim/Main. Die Steinmetz- und Restaurierungsarbeiten sind von der Fa. Willy Völkel, Steinrestaurierung, Bamberg, ausgeführt worden.

Abb. 7
Burg Hermannstein während der Instandsetzung 1967.

Schindler

ZUR DISKUSSION ÜBER DIE GESETZGEBUNG DER DENKMALPFLEGE

Der Krieg mit seinen Folgen für alle Bereiche unserer Umwelt hat die Staatliche Denkmalpflege vor schwierige Aufgaben gestellt. Einen imposanten Überblick über das, was auf dem Gebiete der Wiederherstellung und Sicherung historischer Bau- und Kunstdenkmäler während der vergangenen 20 Jahre in den Ländern der Bundesrepublik geleistet wurde, vermittelt die Wanderausstellung „Bewahren und Gestalten“, die im Rahmen einer internationalen Campaigne der UNESCO von der Vereinigung „Europa Nostra“ und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltet wurde. In Köln eröffnet und in sechs weiteren Städten Westdeutschlands und in Berlin gezeigt, wird sie auch in mehreren europäischen Hauptstädten zu sehen sein.

Der besondere Zweig der Denkmalpflege, der sich mit der Bergung und Erhaltung vor- und frühgeschichtlicher Altertümer befaßt, war in den letzten zwei Jahrzehnten zu erhöhten Anstrengungen aufge-

rufen. Auch hier stellte sich ein Höchstmaß von Schwierigkeiten in den Weg.

Bei beiden Sparten liegt ein Teil der Erschwernisse in dem Mangel ausreichender, gesetzlicher Grundlagen verborgen. Die bestehenden Gesetze sind, je nach der Tradition der verschiedenen Bundesländer, sehr unterschiedlich und zum Teil veraltet. Nur Schleswig-Holstein und der Landesteil Südbaden arbeiten nach gesetzlichen Bestimmungen, die aus der Nachkriegszeit stammen. In einigen Bundesländern muß nach zwei, ja sogar drei verschiedenen Gesetzesunterlagen verfahren werden.

Einen Überblick über die verzwickten Verhältnisse in der Bundesrepublik und speziell in Rheinland-Pfalz vermittelt die Studie, die Werner Bornheim gen. Schilling¹⁾ veröffentlicht hat.

So sind seitens der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger und des Verbandes der Landesarchäologen immer wieder Mittel und Wege erörtert worden, wie diesem Übel abzuhelfen sei. Ideal, aber schwer durchführbar wäre eine Art von Bundesrahmengesetz als Richtschnur für alle Bundesländer; undurchführbar deswegen, weil die Denkmalpflege eine kulturelle Angelegenheit ist und somit in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Bundesländer gehört.

Ein wirksamer Denkmalschutz sowohl im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege wie auf dem Gebiet der Archäologie wird am besten dort praktiziert, wo das öffentliche Interesse an der Sache zum

5)
Siehe auch: B+S 1967/I, S. 21. Uhlenbrock, Eigentumswohnungen in Schloß Caspersbroich.

1)
„Zum Recht der Denkmalpflege“ XVI–XVII. Band der Zeitschrift „Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz“, 1961–62

leitenden Grundsatz erhoben wird. Dem aber steht das Grundgesetz der Bundesrepublik entgegen, das dem Privatinteresse des einzelnen weitgehend Schutz garantiert. Und da Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung baulicher oder archäologischer Denkmäler häufig genug das Privatinteresse berühren, scheitern die meisten Versuche einer Neuregelung zumeist schon bei der Erörterung juristischer Grundprinzipien. Auch Kompetenzfragen spielen eine gewichtige Rolle.

In einem schier unübersehbar gewordenen Dickicht verschiedener Meinungen, widerstrebender Tendenzen und politischer oder kirchlicher Rücksichtnahmen übersieht man gänzlich, daß die Bundesrepublik in Fragen der Denkmalschutzgesetzgebung weit hinter anderen europäischen Ländern zurücksteht. Was uns die nordischen Länder, was uns Frankreich und Spanien — ganz zu schweigen von den Ländern des Ostblocks — voraushaben, stimmt bedenklich. Gewiß, es nützen die besten Gesetze nichts, wenn der Geist fehlt, sie zu erfüllen. Aber auch mit dem Geist ist es bei uns schlechter bestellt, denn je. Materielles Denken und kommerzielles Sammlerwesen sind heute zu den stärksten Konkurrenten einer jeglichen staatlich gelenkten, im Interesse der Allgemeinheit wirkenden Kultur- und Traditionspflege geworden. Wenn es nun an beidem, am Geist und an den nötigen Gesetzen fehlt, ist es traurig um die Sache bestellt.

Der Verband der Landesarchäologen verfolgt seit einer Reihe von Jahren mit Sorgen diese nachteilige Entwicklung und ihre Symptome. Mit zwei Veröffentlichungen² hat der Verband die Rückständigkeit und Zersplitterung unseres Denkmalschutz- und Ausgrabungsrechts in ihrem vollen Umfang dokumentiert. Den modernen Erfordernissen angepaßt, wurden Vorschläge und Entwürfe für eine Vereinheitlichung der geltenden Bestimmungen zur Diskussion gestellt. Ein Erfolg ist diesen Bemühungen bislang versagt geblieben. Und es sprechen kaum Anzeichen dafür, daß sich an dem gegenwärtigen Zustand etwas ändern wird. Wir befinden uns in einem merkwürdigen Zwiespalt. Es häufen und mehren sich die Anregungen und Initiativen, die von außen herangetragen werden, wie z. B. durch die Gründung eines Internationalen Komitees für Denkmalpflege, das im Rahmen der UNESCO 1965 in Warschau gegründet wurde, oder die Bemühungen des Europarates um eine einheitliche Regelung gewisser Fragen der Sicherung archäologischen Fundgutes. Die Bundesrepublik wirkt in diesen Gremien auf internationaler Ebene mit, ist aber offenbar nicht in der Lage, die eigene einschlägige Gesetzgebung dem Niveau der übrigen Staaten anzupassen.

Wenn nun, wie eingangs betont wurde, auf beiden Gebieten der Denkmalpflege in den letzten 20 Jahren so viel geleistet wurde, wird man nicht zu Unrecht die Frage stellen, warum man sich mit den derzeitigen gesetzlichen Gegebenheiten nicht abfinden kann. Worin bestehen also die Nachteile?

Betrachten wir hier nur die archäologische Seite des Problems. Mit Erdbewegungen nie dagewesenen Ausmaßes dezimiert unsere heutige Zivilisation in ihrem unermeßlichen Expansionsdrang unentwegt die im Boden verborgenen Relikte älterer Kulturepochen. Was die Bulldozer und Räumgeräte nicht zerstören, geht oft durch Versäumnis der Meldepflicht oder durch Fundunterschlagung verloren. Es blüht der Schleichhandel und das Sammelgeschäft mit Antiquitäten oder Münzen, die wegen ihres allgemeinen wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Wertes von Rechts wegen in die öffentlichen Sammlungen gehören.

Den Gerichten fehlt eine geeignete Handhabe, bei Rechtsstreitigkeiten zugunsten des öffentlichen Interesses zu entscheiden. Man wird daher über kurz oder lang nicht umhin können, für archäologische Bodenfunde entweder ein Art Staatsregal zu proklamieren (etwa entsprechend den Bodenschätzen) oder eine Regelung anzustreben, wie sie dem BGB § 494 (Schatzfundparagraf) zugrunde liegt. Der Staat sollte grundsätzlich einen Anspruch erheben dürfen. Von einer so geschaffenen Grundlage aus würden sich viele andere Probleme von selbst lösen.

Ein weiterer Komplex sind die Kosten bei Ausgrabungen. Hier werden heute den Ämtern, vor allem bei Großbaustellen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Industrie finanzielle Belastungen zugemutet, die sie aus ihren begrenzten Normalfonds nicht bestreiten können.

In den nordischen Ländern wird in solchen Fällen nach dem sogenannten Veranlassungsprinzip verfahren, das auch

beim ehemaligen Reichsautobahnbau und bis vor kurzem auch bei Bundesbaumaßnahmen Anwendung fand, seit 1964 aber vom Bund mit der Begründung aufgehoben wurde, daß kulturelle Angelegenheiten in den Kompetenzbereich der Bundesländer gehören. Dieses Prinzip besagt, daß der Bauträger bei notwendig werdenden Rettungsgrabungen an den Unkosten zu beteiligen ist.

Nehmen wir noch ein besonders aktuelles Beispiel aus dem Bereich der Bau- und Kunstdenkmäler. An zahlreichen, z. T. erstrangigen, kriegszerstörten historischen Bauwerken hat sich im Zuge der Wiederaufbaumaßnahmen ein öffentlicher Disput über die Frage entfaltet, ob wiederhergestellt oder neu gestaltet werden solle. In krassen Fällen haben Eigentümer solcher Bauwerke, bei denen genügend alte Substanz vorhanden war, Lösungen praktiziert, die jeder Denkmalpflege Hohn sprechen, obwohl die entsprechenden Maßnahmen weitgehend aus Staatsmitteln finanziert wurden. Einige europäische Länder, wie z. B. Frankreich, haben hier den juristischen Begriff der Pflegschaft eingeführt. D. h. in Fällen, in denen sich der Eigentümer eines historischen Bauwerks den Erfordernissen einer Restaurierung widersetzt, übernimmt der Staat auf die Dauer der Maßnahmen eine Art Vormundschaft und bestimmt, was zu geschehen hat. Auf diese Weise würde sich vielleicht auch verhindern lassen, was im Zuge moderner liturgischer Bestrebungen auf dem Gebiete der Purifizierung alter Kunstschätze in den Kirchen geschieht.

In den Erörterungen um die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen spielt schließlich auch die finanzielle Seite eine wichtige Rolle. Die mit historischen Bauten reich gesegneten Länder der Bundesrepublik haben zur Erhaltung oder dem Wiederaufbau der in Landesbesitz befindlichen Bauwerke enorme Mittel aufgewendet³. Stärkere gesetzliche Bindungen würden erhöhte Verpflichtungen und somit weitgehende finanzielle Belastungen mit sich bringen. Aus diesem Grunde mag sich eine gewisse Reserve der Parlamente erklären, das Eisen der Denkmalpflegegesetzgebung anzufassen.

Beim Abwägen einer Vielzahl von Argumenten und Gegenargumenten gewinnt man den Eindruck, daß die Aussichten für gesetzliche Neuregelungen in den Bundesländern nicht günstig sind. Symptomatisch dafür sind auch die Vorgänge um die Bemühungen zur Schaffung eines neuen Denkmalschutz- und Ausgrabungsgesetzes in Baden-Württemberg.

Von unschätzbarem Wert ist in dieser Situation die Schützenhilfe, die den betreffenden staatlichen Dienststellen von Seiten wissenschaftlicher oder kultureller Vereinigungen, wie dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege, der Deutschen Burgenvereinigung⁴, den Geschichts- und Altertumsvereinen usw. zuteil wird. Die Gründung der „Vereinigung Ludwigskirche zum Schutz saarländischer Kulturdenkmäler“ erfolgte spontan in Abwehr der viel diskutierten Neuerungsbestrebungen an der Stengelkirche in Saarbrücken.

Wenn wir die bemerkenswerten Ausführungen, die Anna Teut kürzlich in der Zeitung „Die Welt“ (28. 10. 67) zum Thema „Alte Städte müssen nicht sterben“ veröffentlicht hat, richtig deuten, beginnen sich allerorten Kräfte zu regen, die Aufmerksamkeit verdienen. Im Für und Wider um die Probleme der Altstadtsanierung und den damit erneut drohenden Verlusten an überkommenen Kulturwerten suchen Gremien wie der „Kulturkreis der deutschen Industrie“ und die „Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung“ nach gangbaren Wegen, das Prinzip der Erhaltung historischer städtebaulicher Substanz mit den in Gang befindlichen Erneuerungsplänen alter Stadtkerne in Einklang zu bringen. Fernziel dieser Bestrebungen ist es, die Institution der Denkmalpflege zu reorganisieren und ihren Anwendungsbereich — in Erfüllung eines alten Postulats der Konservatoren — „vom bau- und kunstgeschichtlichen Einzelobjekt auf Baugruppen und ganze Stadt-, Dorf- und Landschaftskulturen auszudehnen“.

Was hier für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege angestrebt und teilweise bereits verwirklicht wird, das sollte in abgewandelter und den modernen Verhältnissen angepaßter Form auch für revisionsbedürftige Teile des archäologischen Bereichs verfochten werden. Wenn die Initiative und Erfolge der genannten Gremien in der Öffentlichkeit die nötige Resonanz gefunden haben, werden sich vielleicht auch die Länderparlamente bereitfinden, die fälligen gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen.

2)

Hans Hingst, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland (1964) und Marianne Blens-Vandicken, Das deutsche Ausgrabungsrecht (1965)

3)

Für die im Privatbesitz befindlichen historischen Baudenkmäler wurden in den einzelnen Bundesländern öffentliche Mittel in weit aus geringeren Beträgen und zum Teil in recht unterschiedlicher Höhe zur Verfügung gestellt. Die Schriftleitung

4)

Vgl. die in „Burgen und Schlösser“ 1966/II, S. 60/61 vorgeschlagenen „Empfehlungen“ („Recommendations“) der VI. Réunion Scientifique des Internationalen Burgeninstitutes (I. B. I.) vom Oktober 1966. Die Schriftleitung